

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 1. Dezember 2020
Feldstraße 234
Tel.: 0431/384-5448
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmKiK4@
bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/003 MV/2

Bonn, 6. Oktober 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 21. März 2016, BMVg IUD I 6- Anordnungs-Nr.: I/003MV/1 wurde ein Gebiet in der

Stadt Gnoien, Kreis Rostock,
Land Mecklenburg-Vorpommern,

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Warbelow erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Warbelow weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Warbelow (Schutzbereichplan) vom 6. Oktober 2020 durch einen Sektor gekennzeichnet, der durch eine rote durchgezogene Linie abgegrenzt wird.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 6. Oktober 2020 - IUD I 6- Anordnung-Nr.: I/003 MV/2 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234**, je eine weitere Ausfertigung beim
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Rostock, Kopernikusstraße 1, 18057 Rostock** und der
- **Amtsverwaltung Gnoien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien**

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird eine Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schwerin,
Wismarsche Str. 323 b,
19055 Schwerin

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
gez.

Simon



Anlagen:

- Schutzbereichplan
- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/003MV/2 vom 6. Oktober 2020

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Vollständig enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	4	414, 415, 421, 422, 426, 429 - 431, 433, 435 - 464, 468, 475, 477, 480- 482, 489 - 493, 497 - 500, 506, 507, 509 - 512, 514, 515, 516/3 - 516/5, 521 - 526, 531 - 536, 540 - 546, 550 - 553, 557, 558, 559/1, 559/2, 560 - 566, 571 - 577, 580/2, 581 - 595, 596/1, 596/2, 597, 598, 599/1, 599/2, 600/1, 601/1, 602/1, 603/1, 603/2, 604/1, 605/1, 606/1, 606/2, 607/1, 608/1, 609/1, 610/1, 611/1, 612/1, 614/1, 614/2, 615/1, 615/2, 616/1, 616/2, 617/1, 618/1, 619/1, 620/1, 620/2, 621/1, 621/2, 622/1, 623/1, 623/2, 624/1, 625/1, 625/2, 626/1, 627/1, 628/1, 628/2, 629/1, 629/2, 630/1, 631/1, 631/2, 632/1, 633/1, 634/1, 635/1, 635/3, 636/1, 637/1, 638/1, 638/3, 638/4, 639/3 - 639/7, 639/9 - 639/15, 640/1, 640/3 - 640/7, 640/9, 640/10, 640/12 - 640/16, 641/1, 641/3 - 641/7, 641/9 - 641/14, 642/1, 642/3 - 642/7, 642/9, 642/10, 642/12 - 642/16, 643/1 - 643/5, 643/7 - 643/11, 644/1, 644/3 - 644/5, 645/1 - 645/13, 646/1 - 646/13, 647/1, 647/4 - 647/7, 647/12 - 647/19, 648/1 - 648/6, 648/8, 648/9, 648/12, 648/13, 649/1 - 649/5, 649/9, 650/1, 650/2, 707 - 761, 762/1, 762/2, 763 - 771, 778
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	1 - 3, 4/1, 4/2, 5 - 11, 14, 15, 18 - 22, 25, 26, 29 - 31, 34, 35, 38, 39, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 54 - 56, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 71, 72, 76, 77, 80, 81, 84, 85, 88, 89, 92, 93, 96, 97, 100, 101, 104, 105, 108, 109, 112, 113, 116, 117, 120, 121, 124, 125, 128, 129, 132, 133, 136, 137, 150/1, 150/2, 526, 527, 611, 635 - 643

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/003MV/2 vom 6. Oktober 2020

Teilweise enthaltene Flurstücke:

Gemarkung	Gemeinde	Gemkg-Code	Flur	Flurstück
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	4	3, 282/3, 398, 410 - 412, 413/2, 416/1, 416/2, 417 - 420, 423 - 425, 427, 428, 432, 434, 465 - 467, 469, 472 - 474, 476, 478, 479, 483, 484, 488, 494 - 496, 501 - 505, 508, 513, 516/2, 517, 520, 527, 530, 537/1, 537/2, 539, 547 - 549, 554 - 556, 567 - 570, 578, 579, 580/1, 647/10, 647/11, 648/10, 649/7, 649/8, 649/10, 650/4, 650/5, 697/9 - 697/12, 706/3, 772 - 777, 779 - 786, 789 - 791, 1052, 1060, 1071
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	5	3
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	6	75, 237/1, 528 - 531, 534/13, 554, 610, 612, 634
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	10	20/4, 33/2, 40/1, 41, 42, 60/1
Gnoien	Gnoien, Stadt	1698	21	64, 68/1, 69, 70/1, 70/2, 71, 73 - 77, 79/1 - 79/3
Warbelow	Gnoien, Stadt	1699	1	597

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde: **-keine-**

IV. Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Warbelow notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichbereichsanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Befreiungen:

Gemäß § 3 Abs. 2 SchBerG wird hiermit für folgende Vorhaben Befreiung von der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 SchBerG, die Genehmigung der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt:

- in einem Schutzabstand bis 2.000 m um die Verteidigungsanlage innerhalb des Schutzbereichsektors für alle Vorhaben, die eine Höhe von 21,50 m über NN nicht überschreiten.

Ausgenommen ist die Errichtung von Windkraftanlagen.

VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag


Fischer